STATUTA

Der

Universität Wittenberg

Von

Erbschaffts-Fällen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-75734-p0003-0

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Sammlung Ponickau

Statuta Der Universität Wittenberg von Erbschaffts-Fällen

[S.l.], 1700

VD17 3:677971A

urn:nbn:de:gbv:3:1-75734

Visual Library

Wir Rector, Magistri und Doctores der Universität Wittenberg thun kund und bekennen / fügen auch iedermänniglich / sonderlich denenjenigen / welchen es von nöthen / hiermit zuwissen / wie daß wir von geraumer Zeit her wahrgenommen / welcher Gestalt bey hiesiger Universität über der Chur-Stadt Wittenberg von Erbschaffts-Fällen handelnden Statuten / deren bißanhero so wohl die Incorporirte, als andere besagter Universität zugethane Personen sich gebrauchet haben / unterschiedene Irrungen und Streitigkeiten entstanden / und dadurch zu weitaussehenden Rechtfertigungen und Geldspilterungen / so wohl andern Ungelegenheiten Anlaß gegeben worden; Hiernechst nicht zu läugnen / daß besagte Statuta in unterschiedenen Dingen sehr dunckel sich erweisen / und daraus vielfältiger Zweifel erwachsen / selbigen auch wegen Ermangelung einer beständigen Observanz nicht füglich abzuhelffen gewesen: Dannenhero wir zu Verhütung aller Ungelegenheit / Zancks / Streits und Wiederwillens / so unter Uns und denen Unsrigen / so wohl unsern Nachkommen und denen Ihrigen entstehen könten / obbemeldte Statuta vor die Hand zu nehmen / selbige zu übersehen / zu erklären / zu verbessern und auf gegenwärtiger Zeiten Zustand zu richten verursachet worden / auch durch Göttl. Verleihung nach gepfloge-

ner

ner Berathschlagung/ wie es in Zukunfft der Erbschaffts-Fälle halber zu halten/ Uns gewisser Articul unter einander am 14. Decembr. 1694. verglichen/ hierauff von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ unserm allergnädigsten König/ Churfürsten und Herrn/ allergnädigste Landsherrl. Confirmation derselben sub dato Dreßden den 4. Febr. 1696. auff vorhergehendes allerunterthänigstes Ansuchen erlanget/ und so denn sothane Statuta nochmahls in Consistorio Academico am 28. Martii 1696. einhellig recipiret und angenommen. Nachdem nun in besagten Statuten und zwar in deren IX. Articul, daß denen ietzigen und künfftigen Immatriculirten solche ebenmässig anzunehmen/ und sich deshalber zu erklären unverwehret bleiben solle/ enthalten/ und wir unlängst vermittelst eines Patents ermeldete Statuten unseren iezigen Immatriculirten in beglaubter Abschrifft communiciret / der meiste Theil derselben auch / daß sie vor sich und ihre Nachkommen offtermeldete Statuten angenommen / agnosciret und sich bey begebenden Fällen darnach zu richten gemeinet/ durch eigenhändige Unterschrifft sich ausdrücklichen erkläret/ die übrigen aber selbigen nicht wiedersprochen: Als haben wir nunmehro diese die Erbschaffts-Fälle betreffende Statuta nebenst Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unsers allergnädigsten Königs/ Churfürstens und Herrn allergnädigste Landes-Herrl. Confirmation zu iedermanns Wissenschafft / und so viel die Unsrigen betrifft / zu desto besserer Beobachtung und Observirung derselben in öffentlichen Druck bringen/ und publiciren lassen. So geschehen Wittenberg/ den 12. Septembr. 1699.

VOn GOttes Gnaden / Wir Friedrich Augustus / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / Vor Uns / unsere Erben und Nachkommen / thun kund und bekennen / daß uns die Würdigen / Hochgelahrten / Unsere lieben andächtige und getreue Rector, Magistri und Doctores unserer Universität Wittenberg / unterthänigst zu vernehmen gegeben / welcher Gestalt Sie die bey Ihnen zeithero üblich gewesene Statuten / so viel die Erbschaffts-Fälle betrifft / weil ein und anders darinnen ziemlich dunckel / auch zu allerhand Zweiffel und Streit Anlaß gegeben / zu erläutern und gegenwärtiger Zeit Gelegenheit nach zu verbessern der Nothdurfft befunden / mit gehorsambster Bitte / Wir wolten Unsere Confirmation darüber Ihnen ertheilen. Wann nun Uns diese Statute gebührend vorgetragen / mit Fleiß übersehen / erwogen und allerdings fürträglich befunden worden; Als haben wir solchen Suchen gnädigst statt gegeben / und dieselbigen so fort bestätiget / welche von Worten zu Worten lauten / wie hiernach folget:

WIr Rector, Magistri und Doctores der Churfl. Sächs. Universität Wittenberg / vor uns / und unsere Nachkommen thun hiermit kund / und fügen männiglich

zu

zu wissen. Demnach wir wahrgenommen und befunden/ daß bey hiesieger Universität über der Chur-Stadt Wittenberg von Erbschaffts-Fällen handelnden Statuten/ deren bißanhero so wohl die Incorporirten als andere besagter Universität zugethane Personen sich gebrauchet haben/ unterschiedene Irrungen und Streitigkeiten sich entsponnen/ und dadurch zu weit-aussehenden Rechtfertigungen und Geldspilterungen/ so wohl andern Ungelegenheiten Anlaß gegeben worden/ hiernechst nicht zu läugnen/ daß besagte Statuta in unterschiedenen Dingen sehr dunckel sich erwiesen/ und zu vielfältigen Zweiffel Anlaß gegeben/ selbigen auch wegen Ermangelung einer beständigen Observanz nicht füglich abzuhelffen gewesen: Daß wir dannenhero zu Verhütung aller Ungelegenheit/ Zanck/ Streites und Widerwillens/ so unter uns und denen unsrigen entstehen können/ obbemeldte Statuta vor die Hand zu nehmen/ selbige zu übersehen/ zu erklären/ zu verbessern und auff gegenwärtiger Zeiten Zustand zu richten verursachet worden/ auch durch Göttliche Verleihung nach gepflogener reiffer Uberlegung und Berathschlagung/ wie es in Zukunfft der Erbschaffts-Fälle halber zu halten/ uns folgender Gestalt unter einander verglichen und vereiniget.

Artic. I.

Stirbet ein Mann/ und verläst hinter sich sein Weib nebenst einen oder mehr Kindern/ so soll der Wittiben aus des Mannes Verlassenschafft nach Ablegung der Schulden und ausser dem Heergeräthe ein Drittheil folgen/ und diese alle ihre eingebrachte/ anererbte und andere Güther zusambt der Gerade in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn: iedoch soll der Frau frey stehen/ ob sie zu ihrem eingebrachtem Guthe/ oder dem dritten Theil iezt gemeld-

meldter massen greiffen wolle. Sind aber keine Kinder verhanden/ sondern nur Anverwandten in auffsteigender oder Seiten-Linie/ auff solchen Fall sol der Wittiben nebst der vollen Gerade die Helffte aller des Mannes Güther ausser dem Heergeräthe nach Bezahlung der Schulden ohne einzige Collation gereichet werden.

Art. II.

Stirbet aber ein Weib/ und verläst hinter sich Mann und Kinder/ eines oder mehr/ oder auch gar keines/ sondern andere Anverwandte in auffsteigender oder Seiten-Linie/ so soll der überlebende Mann zwey Drittheile nach Ablegung der Schulden von allen des Weibes Güthern/ ausser der Gerade/ welche denen Töchtern oder andern nechsten Nifteln nach Inhalt des Fünfften und Sechsten Articuli verbleibet/ ohne eintzige Collation oder Einwerffung seines eigenen Vermögens/ er mag solches vor der Ehe bereits besessen/ oder Zeit währenden Ehestandes erworben und errungen haben/ behalten; Das übrige aber denen Kindern/ oder andern Freunden/ so sich nach Inhalt der Churfürstl. Sächs. Rechte am nechsten zum Erbe ziehen können/ dafern kein Testament verhanden/ aushändigen und überlassen. Trüge sichs aber zu/ daß ein Weib fünff oder mehr Kinder hinter sich verliesse/ welchen sonsten nach Verordnung der Rechte statt ihres Pflicht-Theils die Helffte der Verlassenschafft gehöret/ auf solchen Fall sol der Mann mehr nicht als die Helffte von des Weibes hinterlassenen Güthern auf obgesetzte Art haben und behalten.

Solten aber gar keine Kinder verhanden seyn/ so soll auf solchen Fall dem Manne frey stehen/ ob er sich dieses Statuti gebrauchen/ oder nach gemeinen Sächsischen Rechten zu denen Mobilien greiffen/ und in dieselbe succediren wolle.

Art.

Art. III.

Das Heergeräthe verbleibet denen Söhnen/oder andern Schwerdtmagen/ und gehöret zu demselbigen ein Schwerdt/das beste Pferd/die tägliche Kleider/ein gemacht Bette/neml. ein Deck-oder Ober-Bette/ ein Unter-Bette/ zwey Lacken/ein Pfühl/ein Tischtuch/ eine Handqvele/ ein Schulder-Küssen/ eine Kandel/ zwo Zinnerne Schüsseln. Was aber von dergl. Stücken nicht verhanden/ kan auch von denen Erben nicht gefodert werden.

Art. IV.

Demnach auch wegen der Bücher/Ringe/güldenen Ketten/item derjenigen Kleider/Wehr und Waffen/so nicht zum Heergeräthe gehören/ von unsern seel. verstorbenen Vorfahren bereits vor mehr denn hundert Jahren am 22. Julii 1575. ein gewisses Statutum folgenden Inhalts:

NAchdem wir Rector, Magistri, und Doctores der Universität Wittenberg befinden / wenn ein Professor dieser Universität verstirbet/ daß sich bißweilen Gezänck und Zwiespalt zwischen desselben hinterlassenen Kindern/ wegen der Bücher und Kleider/die der Vater vor sich gebrauchet/ ob sie in gemeine Erbschafft/ oder den Söhnen zu voraus gehörig seyn sollen/ verhalten thut. Wiewohl uns denn unverborgen/ daß die Bücher vermöge üblicher // Rechte in das Erbguth gehörig / Dennoch aber und die-// weil bißhero dieser Orten gebräuchlich gewesen/ dieselbe denen Söhnen zu voraus lassen/damit sie bey dem Geschlecht und Nahmen der Verstorbenen möchten behalten werden/ und auch sonst die Töchter nach Absterben der Mutter die Weibl. Gerade nach Stadtgewonheit zu voraus vor den Söhnen wegnehmen. Damit nun derowegen hinführo keine Weiterung zwischen unsern Kindern entstehe/

he / So haben wir in Versammleten Rath / dazu ein ieder insonderheit durch unsere Diener auf Befehl des Herrn Rectoris erfordert / und an gewöhnlichen Ort / da wir pflegen zu rathschlagen / aus guten reiffen Bedencken statuiret / gesetzet und verordnet / wie wir denn auch hiermit in bester Form statuiren / setzen und ordnen / daß wann in Zukunfft ein Professor abgehen / Söhne oder Sohnes Kinder männliches Geschlechts / und Töchtere oder Tochter Kinder nach sich zugleich verlassen würde / daß alsdenn die Söhne oder Sohnes Kinder männliches Nahmens des Vatern oder Großvatern Bücher / Kleider / Ringe auch die güldenen Ketten / sambt Waffen und Wehren allein zu voraus / (iedoch daß die Töchtere oder Tochter Kinder dadurch an ihren Legitimen nicht vernachtheiliget werden) behalten / und in gemeine Theilung der Erbschafft einzubringen nicht schuldig seyn sollen. Do aber ein Vater oder Großvater derowegen durch einen beständigen letzten Willen etwas anders verordnen wolte / dasselbe soll ihm zu iederzeit frey seyn. Deßgleichen / wo die Professores keine Söhne / sondern allein Töchter oder andere Erben lassen würden / soll es nach Stad-Gebrauch oder gemeinen Rechten dißfalls gehalten werden. Dieses haben wir also in gemeiner unser Zusammenkunfft vor uns und unsere Nachkommen / an obgedachten Orte / am 22. Tage des Monats Julii, im 1570sten Jahre beschlossen / und in der Universität Buch durch unsern Notarium Philippum Melanchthon den Jüngern einverleiben und registriren lassen.

abgehandelt / verglichen und den 18. Julii des 1576. Jahres von neuen beschlossen und bekräfftiget worden:

So hat es dabey nochmahln sein Bewenden / und soll Sr. Churfl. Durchl. gnädigste Confirmation hierüber insonderheit mit unterthänigst erbeten / solches aber keines we-

weges auf die Verlags-Bücher / und deren verhandenen Exemplaria, oder auch andere Bücher/ die der Verstorbene qvæstus causa gehabt/als welche ins gemeine Erbe gehören/ gezogen und gedeutet werden. Wie wir denn hiernechst vor gut angesehen/beschlossen/ und uns vereiniget/ daß diejenigen Erben/so die Bücher bekommen/ein oder nach Gelegenheit/wenn ansehnliche Bibliothecen/oder viel Verlags-oder Verkauffs-Bücher verhanden/ zweene oder drey tüchtige Bücher/so auff Erkäntniß des Rectoris und der Decanorum, die zu ieder Zeit seyn werden/ beruhet/in die Bibliothecam publicam zu liefern schuldig und gehalten seyn sollen.

Art. V.

Stirbet ein Mann/und lässet hinter sich eine Wittibe/ die zu ihren eingebrachten Guthe greiffet / so gebühret derselben die volle Gerade/ welche in folgenden Stücken/so viel deren verhanden/ bestehet/ als nehmlich: Alle Schaffe/Gänse und Enten/ Küsten/ Kasten und Schräncke/ oder auch andere Behältnüsse/darinnen die Gerade-Stücken gelegen und verwahret worden / alle Weibliche Kleider und Weißgeräthe / Betten/ Pfühle/ Küssen/ Leylachen/ Tischtücher/ Handtücher/ Decklacken/ Badelacken und alle Leinwand/ angeschnitten oder unangeschnitten/wenn es gleich mit des Mannes Wapen gezeichnet/ Fürhänge und Umbhänge umb die Betten/ alle Teppichte oder Tappet / wenn sie gleich nicht zum tägl. Gebrauch/sondern zu Zierheit des Hauses erzeiget/ alle Weibliche Gezierde und Kleinod/ als Ketten/Ringe/Halsbänder/Armbänder/ Agraffen/Vorsteck-und Arm-Rosen/Ohrengehänge/ sie seyn mit wasserley Edelgesteinen ausgesetzet/als sie wollen / gekrünte und angehengte Ducaten/ Rostnobel und andere dergleichen Müntze/ Pacificat/ Perlen/Corallen/und andere Schnüre die sie tragen/ silberne Gürtel/ und andere dergleichen

Gezierden / so die Frauen zu tragen pflegen / desgleichen aller Lein/Flachs/Garn gesotten und rohe/ gezwirnt oder nicht/ Weiffen/Rocken/Spiegel/ iedoch nur diejenigen/deren die Frau zu ihren täglichen Gebrauch und Butz sich bedienet/ Bürsten/ Scheren/ Windrähmen / alles Milchgefässe/Federn/unangehangene und unangenagelte Leichter/ deren sich die Frau gebrauchet/ die Brau-Pfanne / so man pfleget zu vermiethen / ein Waschkessel / die Bücher / daraus die Frau zu lesen und zu beten pfleget/und der Wagen/ darauff die Frau gefahren.

Art. VI.

Stirbet aber ein Weib/und hinterlässet nach sich den Mann/und ein oder mehrere Töchtere / so gebühret demselben ebenmäßig die volle Gerade/ wie solche in vorgehenden Articul beschrieben worden: iedoch so viel die Betten betrifft/bleiben diejenigen / worinnen der Mann und Weib zeit währender Ehe geschlaffen/ nebst zweymahl überzuziehen/ingleichen die zum tägl. Gebrauch verhandene Tischtücher/Servietten und Qveehlen/so wohl die in Hause ausser der Frauen Stube befindl. Fenster-Vorhänge / auch die Betten / darauff die Kinder und das Haußgesinde schlaffen/ ingleichen die Mieth-Betten/so der Mann vor der Ehe gehabt / oder Zeit-wehrender Ehe angeschaffet worden / dem Wittber billig.

Art. VII.

Stirbet das Weib ohne Töchter/verbleibet die Gerade dem überbleibenden Manne/und darff der nechsten Nifftel nach alten Herkommen/ darbey es nochmahln sein Bewenden hat/ nichts als der Verstorbenen beste paar Kleider/ ein Bette nechst dem besten / das die verstorbene Frau zum Manne gebracht hat/ zwey Küssen/ein paar Leylachen und eine Decke gereichet werden.

Art.

Art. VIII.

Stirbet ein Weib ohne Hinterlassung Mannes und Töchtere/ so gebühret die volle Gerade der nechsten Nifftel. Im Fall aber Söhne verhanden/ so soll die Gerade diesen halb verbleiben.

Art. IX.

Da auch ein Weib bey ihren Leben ihre Gerade beständiger Weise verkauffet/ verschencket/ oder sonst alieniret/ so hat es dabey billig sein Bewenden. Wie denn auch durch diese Statuta der Legitimæ oder dem Pflicht-Theil in dem geringsten nichts benommen/ sondern dieserwegen es allenthalben bey Verordnung derer gemeinen Landüblichen Rechte gelassen wird.

Und wie wir dieses nun also unter uns abgeredet und geschlossen/ auch darüber steiff und fest zu halten einander versprochen und zugesaget; Also haben wir auch ferner dieses zu mehrer Sicherheit abgeredet und beliebet/ daß unsere und unsere Nachkommen deren Professoren hinterlassenen Wittben und Kinder/ ungeachtet sie nicht unter die Incorporirten/ sondern nur Immatriculirten Universitäts-Verwandten zu rechnen/ so lange sie sich nicht verändern/ dieser Statuten fähig seyn/ und sich darnach allenthalben richten sollen. Immassen denn auch denen itzigen und künfftigen Immatriculirten solche anzunehmen/ und sich deshalber zu erklähren unverwehret bleibet.

Damit auch schließlich diese per modum Conventionis abgehandelte Statuten desto beständiger seyn/ und bleiben mögen: So sollen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn dieselbe zur gnädigsten Landes Herrl. Confirmation unterthänigst vorgetragen werden. Zu dessen Uhrkund wir nechst Auffdrückung des Rectorats Insiegels uns viritim unterschrieben. So geschehen zu Wittenberg/ am 14. Decembr. 1694.

(L.S.)

Phil. Ludov. Hannekenius, D. h. t. A. R.
Johannes Deutschmann/ D.
Caspar Löscher/ D.
Johann George Neumann/ D.
D. Gottfried Strauß.
D. Joh. Heinrich Berger.
D. Caspar Heinrich Horn.
D. Gottfried Svevus.
George Franck von Franckenau.
D. Joh. Gottfried Berger.
D. Christian Vater.
Martinus Knorre/ P. P. h. t. Decanus.
Georg Casparus Kirchmajerus, Acad. Sen.
Michael Strauch.
Christian Röhrensee.
Theodorus Dassovius.
Johannes Baptista Roeschelius.
Georgius Fridericus Schröer.

Confirmiren/ ratificiren und bestätigen auch bevorstehende Statuta aus Landes Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen/ hiermit und in Krafft dieses/ und wollen/ daß solche von besagter Universität zu Wittenberg/ auch deren Incorporirten und zugethanen in allen Puncten/ Capituln/ Innhalt und Meinungen gebührender massen observiret und gehalten/ auch denenselben allenthalben nachgelebet werden solle: Jedoch Uns/ unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Landes Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten/ so wohl sonsten männigl. an seinen Rechten ohne Schaden. Wir wollen auch Uns/ unsere Erben und Nachkommen diese Statuta nach Gelegenheit der Zeit und Läufften zu ändern/ hiermit ausdrückl. vorbehalten haben. Treulich sonder Gefehrde. Zu Uhrkund mit unserm zu End auffgedruckten Cantzley-Secret besiegelt/ und geben zu Dreßden am 4ten Februarii Anno 1696.

(L.S.)

O. H. Fr. Hr. von Friesen.
Magnus Lichtwer/ S.